



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 1. Mai 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 6.0

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	3
III. Informations- und Kontaktstellen	4
IV. Massnahmen	5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen.....	5
B. Organisatorische Umsetzung	6
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen.....	6
2. Betriebliche Umsetzung.....	6
3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde.....	7
4. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen.....	8
a) Grundsatz	8
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen	8
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	9
d) Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	9
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat.....	10
f) Weitere Hinweise	10
5. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	10
6. Kollekten.....	11
C. Kirchliche Praxis	11
1. Grundsätze	11
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	12
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung	12
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen	14
c) Katechetik und Jugendarbeit	18
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	20
e) Behördenorganisation.....	22
f) Weiteres	24
3. Kirche bei den Menschen	25

Anhang:	27
a) Planungshilfen.....	27
1. Alle.....	27
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	27
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	27
4. Kirchgemeindesekretariat	29
5. Sigrist/in.....	30
6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	30
b) Überlegungen zum kirchlichen Umgang mit Senior/innen.....	31
1. Hilfestellung	31
2. Musterbrief.....	33
c) Alternative Gottesdienste und Feiern	34
d) Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss	36
e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	38
f) Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie.....	40
g) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?.....	41

I. Ausgangslage

Die WHO hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Auch in der **Schweiz** haben sich inzwischen Menschen mit dem Coronavirus infiziert. Die **Behörden** haben laufend Massnahmen ergriffen. Am 16. April 2020 stellte der Bundesrat eine **stufenweise Lockerung** des «Lockdown» vor: Ab dem 27. April 2020 können **Beerdigungen** im «Familienkreis» durchgeführt werden, d.h. die Beschränkung auf den «engen Familienkreis» fällt weg (zu der Tragweite dieser Änderung vgl. Kap. IV.C.2.b) [Kirchliche Beerdigung \(Abdankung\) im Besonderen](#)). Des Weiteren dürfen in **Spitälern** auch nicht-dringliche Eingriffe vorgenommen werden und gewisse Läden (z.B. Coiffeursalons, Baumärkte und Gärtnereien) können wieder öffnen. Voraussichtlich ab dem 11. Mai sollen weitere Läden und die **obligatorischen Schulen** ihre Aktivitäten aufnehmen. Ab dem 8. Juni 2020 sollen die Mittel-, Berufs- und Hochschulen, Museen **und Zoos und Bibliotheken** folgen. Mindestens bis zu diesem Datum bleibt auch das **Versammlungsverbot** bestehen, wovon die Gottesdienste und kirchlichen Anlässe unmittelbar betroffen sind. Über weitere Etappen wird der Bundesrat u.a. in Abhängigkeit der Zahl der neuen Infektionen entscheiden.

Betroffen sind auch die **Kirchen**. Sie sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Das vorliegende Dokument, welches in enger Absprache mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz entstanden ist, versteht sich in dieser Situation als **Hilfestellung** für die Kirchgemeinden. Es wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Die sich angesichts der ausserordentlichen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Mit der schrittweisen Lockerung der behördlichen Massnahmen werden sich die **Perspektiven** im kirchlichen Leben (z.B. Seelsorge, KUW und gottesdienstliches Leben) allmählich wieder ausweiten. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beteiligen sich auf der Ebene der EKS an konzeptionellen Arbeiten, die von der Behörden für die Umsetzung der stufenweisen Lockerung gefordert sind. Auch hierüber werden die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die sich aktiv das kirchliche und gottesdienstliche Leben einsetzen, gerne laufend informieren. Sie ermutigen die Kirchgemeinden, auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen die Planung anzugehen, wie **kirchliche Aktivitäten, die vorübergehend nicht durchgeführt werden konnten** - allenfalls in modifizierter Form - wieder aufgenommen werden können.

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt

weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag unter der Rubrik «**Wort auf den Weg**» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Behörde	Link	Kontakt
BE	Kantonales Führungsorgan (KFO)	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (jeweils 08.00 – 17.00 Uhr)
SO	Kantonale Sonderstab Corona	https://corona.so.ch/	Tel. 0800 112 117 (jeweils 08.00 – 16.00 Uhr) kfscorona@kapo.so.ch
JU	Service de la santé publique	https://www.jura.ch/DES/SSA.html	Tel. 032 420 51 71 / 97 (jeweils 09.00 – 16.00 Uhr)

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (jeweils 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen zur Verfügung.

Gerade auch in der aktuellen, ungewissen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir bitten die Kirchgemeinden, auf ihrer Homepage **Notfallnummern für die Seelsorge** zu publizieren.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn arbeiten mit der **Dargebotenen Hand** (Nr. 143) zusammen. Diese ist für Notfälle rund um die Uhr erreichbar (Tel. 143; www.143.ch).

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Ergreifen gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)
- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als **Hilfestellung** aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.¹
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem geschlossenen Abfall-eimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 2 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Personen möglichst meiden und sofort einer Ärztin, einem Arzt oder einem Spital telefonieren.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa zu älteren Menschen, beim Anstehen oder bei Sitzungen.

¹ Bei den Desinfektionsmitteln können sich Lieferengpässe einstellen. Apotheken in der eigenen Umgebung haben allenfalls Alkohol in Sprühflaschen zur Verfügung (Hinweis: trocknet die Hände aus). Auch produziert die Apotheke gegebenenfalls eigene Desinfektionssprays.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor kirchlichen Anlässen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäreanlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG² heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Das Tragen von **Hygienemasken** ist u.a. für Personen sinnvoll, die bereits am Corona-Virus erkrankt sind (kollektiver Schutz). Die Behörden ziehen in Erwägung, dass Hygienemasken auch dort zum Einsatz gelangen, wo eine Tätigkeit das konsequente Einhalten der Abstandsregeln nicht erlaubt.

2. Betriebliche Umsetzung

In der aktuellen Pandemielage ist weiterhin möglichst am **Homeoffice** für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte festzuhalten. Auch wenn die bundesrätlichen Massnahmen etappenweise entschärft werden, sollte vorerst eine **Lockerung des Homeoffice** nur sehr **zurückhaltend** erfolgen. Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch

geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, geschlossene Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken). Über eine allfällige Lockerung des Homeoffice entscheidet der **Kirchgemeinderat** auf der Grundlage der **Liste**, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Personen, die zur Risikogruppe gehören, arbeiten **weiterhin** ausschliesslich im Home-Office (inkl. Pfarrpersonen). Für **Videokonferenzen** können elektronische Tools **wie Cisco Webex Meetings³** eingesetzt werden.

Zudem sollte **weiterhin** das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für die erwähnten organisatorischen Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches **Handbuch** publiziert.

3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

Mitarbeitende, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder an einer Krebserkrankung leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Bei diesen Mitarbeitenden ist im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die **Anordnung von Homeoffice** zwingend (inkl. bei Pfarrpersonen). Damit verbunden sind in aller Regel organisatorische Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen innerhalb eines Pfarrteams). Verbunden mit dem Homeoffice kann der **Abbau von Überzeit** angeordnet werden.

Das Homeoffice kann **auch gegen den Willen** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angeordnet werden (Weisungsrecht). Umgekehrt dürfen Mitarbeitende **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**.

Besteht bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Um die Aufgabenumlagerungen im Team organisieren zu können, kann der **Bezug von Ferienguthaben ganz oder teilweise eingeschränkt** werden. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, **bereits bewilligte Ferien widerrufen** oder sogar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **aus den Ferien zurückbeordert** werden.

³ <https://www.webex.com/>

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der aktuellen Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten können und sich auch Homeoffice nicht anbietet (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abzubauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert, welche in der derzeitigen Situation nicht wegfallen. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, da z.B. Gottesdienste ausfallen, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

4. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage der Gottesdienste und anderer Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. Kirchenmusikerinnen und –musiker, Sigristinnen und Sigristen, Katechetinnen und Katecheten, externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszuzahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Musikerinnen und Musiker, die aus der Region sind, können allenfalls für Online-Gottesdienste eingesetzt werden. Wo Anlässe aber ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.

Es sehen zwei COVID-19-Verordnungen des Bundesrates **finanzielle Unterstützung für selbständigerwerbende Musikerinnen und Musiker** vor: **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** und subsidiär dazu die **Covid-19 Verordnung Kultur**. Musikerinnen und Musiker haben die Möglichkeit, ihren Erwerbsausfall und, sofern dadurch noch nicht gedeckt, ihren finanziellen Schaden, der aufgrund der Absage von Veranstaltungen entstanden ist, grundsätzlich zu 80% geltend zu machen. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind die meisten staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung und zum Ausgleich des finanziellen Schadens auf Grundlage der COVID-19 Verordnungen verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none">• Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen• Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis)• Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart• Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig	<ul style="list-style-type: none">• Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein• Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber• Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung• Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.
- Es wird den Kirchgemeinden nahe gelegt, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ihr aufgrund der behördlichen Massnahmen **keine (oder kaum) Einnahmen entgehen**. Die Lohn- und Honorarzahungen sind budgetiert und werden vorwiegend aus den **Steuereinnahmen** geleistet, welche durch die Massnahmen nicht betroffen sind.

5. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es besteht die Möglichkeit, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. die Notwendigkeit der **Betreuung von Kindern** aufgrund Ausfall der ansonsten organisierten Kinderbetreuung [Kita, Kindergarten, Schule, Unmöglichkeit der Betreuung durch gefährdete Einzelpersonen] oder die Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im

Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt (z.B. bei Quarantänemassnahmen). Ist dies nicht möglich, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der ausserordentlichen Lage könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die [Empfehlungen des Kantons Bern an die Gemeinden](#) verwiesen: Den Gemeinden wird empfohlen, in dieser ausserordentlichen Lage ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin und kommt somit nicht zum Tragen.

Im Falle von Mitarbeitenden, die zu der **Gruppe besonders gefährdeter Personen** gehören, sind die Art. 10b und 10c der [COVID-19-Verordnung 2](#) zu beachten.

6. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen können gegenwärtig keine Gottesdienste durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch die **gesamtkirchlich angeordneten** Kollekten, insbesondere die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und wohl auch die Pfingstkollekte. Da die Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte.
- Aufgrund des behördlichen Verbots von öffentlichen und privaten Veranstaltungen finden **weiterhin keine Gottesdienste mit versammelter Gemeinde** statt. Auch **andere**

Zusammenkünfte von Personen können **nur noch in zwingenden Fällen** (insbes. Seelsorge, Diakonie) stattfinden.

- Einschränkungen des kirchlichen Lebens sind besonders im Blick auf **besonders gefährdete Gruppen** (namentlich alte, kranke Menschen, bzw. Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) **weiterhin aufrecht zu erhalten**.
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr weiterhin Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. Es dürfen sich **nicht mehr als fünf Personen** in der Kirche befinden.
- **Die Kirchgemeindehäuser** bleiben für Gruppen und für die Öffentlichkeit geschlossen. Nutzungsberechtigte sind individuell mit Schlüsseln auszustatten.
- Die von den zuständigen Behörden erlassenen **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** sind für die Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **weiterhin umzusetzen**.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Die Kirchgemeinden werden gebeten, auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen laufend ihre Aktivitäten zu überprüfen **und im Rahmen der Möglichkeiten ihre Dienste anzubieten**. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Wo möglich sind Stellvertretungen zu bezeichnen für den Fall, dass es kurzfristig zu Ausfällen kommen sollte.

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Können noch Gottesdienste durchgeführt werden?	<p>Aufgrund der behördlichen Anordnungen sind Gottesdienste vor versammelter Gemeinde und weitere Veranstaltungen nicht mehr möglich. Es ist auf geeignete Alternativformen auszuweichen und nach kreativen Formen zu suchen. Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung (lit. c) publiziert. Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können auf der Plattform https://www.ref.ch/digitale-kirchen/ eingestellt und beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden.</p> <p>Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der</p>

Frage	Antwort
	<p>darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird). Urheberrechtlich sind sodann folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird. <p>Gemäss einer Mitteilung der EKS vom 30. April 2020 konnte mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen werden, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams ihrer Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzublenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020. Liederblätter können aber nicht zum Download angeboten werden.</p>
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	Auf die Durchführung von Abendmahlsfeiern, selbst im kleinen Rahmen, ist zu verzichten. Es ist aber möglich, die Idee des gemeinsamen Mahls bspw. im engeren, familiären Rahmen aufzunehmen, beispielsweise in Verbindung mit einem begleitenden Video-Beitrag der Kirchgemeinde.
Können Taufen weiterhin durchgeführt werden?	Taufen können nicht vor versammelter Gemeinde durchgeführt werden. Bei einer Verschiebung der Taufe kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.
Können Trauungen weiterhin durchgeführt werden?	Gemäss dem derzeitigen behördlichen Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind gleich wie Gottesdienste auch Trauungen betroffen. Sie sind in Absprache mit dem Hochzeitspaar auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.
Wird die Licht-Aktion auch in der nachösterlichen Zeit weitergeführt?	Nach wie vor dauert die Ausnahmesituation im Land an. Aus diesem Grund verlängert die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) ihren Aufruf zu Verbundenheit und Fürbitte für Viruser-

Frage	Antwort
	<p>krankte, Pflegepersonal und Menschen in Einsamkeit und Not. Unter dem Titel «Hoffnungslicht» wird die Licht-Aktion auch in der nachösterlichen Zeit jeweils donnerstags um 20 Uhr fortgesetzt.</p> <p>Weiterführende können auf der Website der EKS eingesehen werden.</p>
<p>Was lässt sich zur Durchführung von Gottesdiensten ab Lockerung des Veranstaltungsverbots zum jetzigen Zeitpunkt sagen?</p>	<p>Sobald das Versammlungsverbot gelockert wird (voraussichtlich ab 8. Juni 2020), sollten Gottesdienste unter Berücksichtigung der geltenden behördlichen Anordnungen wieder gefeiert werden können.</p> <p>Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) hat unter Mitwirkung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Schutzkonzept für Gottesdienste erarbeitet. Dieses kann auf der Website der EKS eingesehen werden.</p>

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
<p>Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?</p>	<p>Für Abdankungen gilt weiterhin die Ausnahme vom Veranstaltungsverbot sowie vom Verbot von Ansammlungen von mehr als 5 Personen (vgl. Art. 6 Abs. 3 lit. I COVID-19-Verordnung 2). Ab dem 27. April 2020 können Abdankungen im «Familienkreis» stattfinden, d.h. die Beschränkung auf den «engen» bzw. «engsten» Familienkreis (Richtwert: 15 Personen) fällt weg. Zum «Familienkreis» gehören beispielsweise die Ehepartner/in, die Kinder, Geschwister und Eltern. Unabhängig von den verwandtschaftlichen Bezügen fallen aber (bereits gemäss der Praxis vor der Lockerung) auch die Lebenspartner/innen hierunter. Entsprechend wird man auch Personen aus dem Freundeskreis zum Familienkreis zählen dürfen, falls die Familiarität gegeben ist. Ab dem 11. Mai 2020 werden die Bundesbehörden den Kreis der Teilnehmenden offenbar neu mit «Familien- und engen Freundeskreis» umschreiben, was im Wesentlichen auf der Linie der bereits gelebten Praxis liegt.</p> <p>Es gelten im Übrigen die folgenden Modalitäten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegfall einer fixen Teilnehmerzahl: Gemäss Erläuterungen des Bundesamtes für Gesundheit ist die Begrenzung auf «10-20 Personen» gestrichen. Neu wird festgehalten, dass aufgrund

Frage	Antwort
	<p>der zwingenden Abstand- und Hygienevorschriften «einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor» für die Teilnehmerzahl ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verantwortung bei den Durchführenden</u>: Gemäss Erläuterungen wird empfohlen, dass sich die Verantwortlichen der Kirchgemeinde mit den Angehörigen/der Trauerfamilie absprechen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten «eine Teilnehmerzahl absprechen». Als Richtgrösse ist angegeben: Es sollen «pro anwesender Person 4m² Fläche zur Verfügung stehen». - <u>Empfehlung zur Zurückhaltung</u>: Die Erläuterungen schliessen mit dem Hinweis, dass je nach örtlichen Verhältnissen «auch Beerdigungen denkbar [sind], an denen 30 oder 50 Personen teilnehmen». Den Kirchgemeinden wird empfohlen, grundsätzlich eine zurückhaltende Praxis mit grossen Personenzahlen zu üben. <p>Die Schutzmassnahmen sind in einem Schutzkonzept festzuhalten (vgl. nachfolgende Frage). Können die Voraussetzungen nicht eingehalten werden, darf die Beerdigung nicht stattfinden.</p> <p>Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Schutzmassnahmen und das Schutzkonzept?</p>	<p>Die Eidgenossenschaft hat ein Standard-Schutzkonzept für Beerdigungen publiziert. Dieses kann wie folgt abgerufen werden:</p> <p>https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen.pdf</p> <p>Das Standard-Schutzkonzept hält die Schutzmassnahmen fest, die ab dem 27. April bei Beerdigungen «im Familienkreis» umgesetzt werden sollen. Die publizierten Massnahmen liegen in der Hauptsache auf der Linie der bereits angewandten Praxis. Andere Schutzmassnahmen bleiben möglich, wenn die Situation es erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Das Formular ist so aufgebaut, dass allfällige abweichende oder ergänzende Schutzmassnahmen am Anfang des Dokumentes in Tabellen eingetragen werden können. Es ist auch möglich, in den einzelnen Kapiteln die standardmässig vorgeschlagenen Schutzmassnahmen zu ergänzen. Erfolgt kein Eintrag in den (blau</p>

Frage	Antwort
	<p>hinterlegten) Tabellenabschnitten, gelten die standardmässigen Schutzmassnahmen.</p> <p>Der Kirchgemeinderat oder eine vom ihm delegierte Stelle ist eingeladen, das Standard-Schutzkonzept nötigenfalls zu ergänzen und zu unterschreiben. Es ist vorgesehen, pro Lokalität ein Schutzkonzept auszufüllen. Das Schutzkonzept ist den zuständigen Mitarbeitenden (u.a. Pfarrpersonen, Sigrist/innen) zu übermitteln. Die Einhaltung der Schutzmassnahmen stellt eine gemeinsame Aufgabe der kirchlichen Verantwortungsträger/innen dar.</p> <p>Das Schutzkonzept braucht nicht für jeden Trauerfall neu erstellt bzw. unterschrieben zu werden. Die Trauerfamilie und die Trauergemeinde sind aber in jedem Fall über die Schutzmassnahmen zu informieren. Dies kann beispielsweise durch mündliche Mitteilung und einem gut sichtbaren Aushang geschehen.</p> <p>Finden Beerdigungen bspw. in katholischen Kirchen oder in staatlichen Abdankungshallen statt, sollten vorgängig bei der betreffenden Partnerorganisation (römisch-katholische Kirche, Wohnergemeinde etc.) deren Schutzkonzept eingeholt werden. Auch hier wird darum gebeten, die Trauerfamilien über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren.</p>
<p>Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer?</p>	<p>In besonderem Masse gilt bei Beerdigungen, dass diese auf keinen Fall von Personen aus Risikogruppen (z.B. pensionierten Pfarrpersonen) durchgeführt werden dürfen. In Italien ist des Weiteren zu beobachten, dass Pfarrpersonen erkrankt sind und sich von ihrer Arbeit zurückziehen mussten, weil Hygienevorschriften zu wenig beachtet worden sind. Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Hierzu gehört es auch, so viel wie möglich (einschliesslich der Besuche) mittels Telekommunikation vorzubereiten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, so können daran insgesamt höchstens 5 Personen teilnehmen (Pfarrperson und 4 Familienangehörige). Die Zusammenkunft muss in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (körperli-</p>

Frage	Antwort
	<p>che Distanz von 2 Metern; keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). Hausbesuche werden keine durchgeführt.</p>
<p>Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam?</p>	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztamtes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sei. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.</p>
<p>Welche weiteren Entwicklungen könnten gegebenenfalls eintreten und wie wäre hierauf zu reagieren?</p>	<p>Es ist möglich (aber aktuell noch nicht der Fall), dass die Behörden die Einäscherung aller Verstorbenen vorschreiben. Sollte es zu einer Häufung von Todesfällen kommen, kann ein Leichnam in gewissen Fällen bis zu einem möglichen Beerdigungstermin gelagert werden. Eine Verschiebung sollte aber im jetzigen Zeitpunkt nach Möglichkeit vermieden werden, weil sich ansonsten später eine Überlastung einstellen könnte.</p> <p>Sollte die Lage ausserordentlich angespannt werden, ist ein schnelles Handeln erforderlich, stets aber unter Wahrung der Würde. Zusammen mit den Angehörigen sind die seelsorgerlichen Auswirkungen der getroffenen Lösungen sorgfältig zu prüfen. Für den Fall, dass in einzelnen Gemeinden viele Beerdigungen anfallen, werden liturgische und praktische Vorschläge vorbereitet. Gestaltungsvorschläge für Beerdigungen in Zeiten des Corona-Virus im Anhang unter lit. c.</p>
<p>Können nach Aufhebung der behördlichen Beschränkungen Gedenkfeiern durchgeführt werden?</p>	<p>Für die Zeit nach der Aufhebung der behördlichen Beschränkungen lassen sich Gedenkfeiern im grösseren Rahmen in Betracht ziehen. Diese können allenfalls auch in Form eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes abgehalten werden (nach Beendigung der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation). Lehnen die Angehörigen eine gemeinsame Feier ab, kann die Kirchgemeinde in Erwägung ziehen, dass später eine individuelle Trauerfeier nachgeholt wird.</p>

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
<p>Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?</p>	<p>Der Bundesrat hat beschlossen, dass in obligatorischen Schulen bis zum 10. Mai 2020 kein Präsenzunterricht stattfindet. Von diesem Verbot ist auch die KUW betroffen. Verbindliche Unterrichtseinheiten, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten/stattfinden würden, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Wo es sich anbietet, können Kirchgemeinden verpasste Angebote aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und die Kinder und Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme einladen.</p> <p>Der Bundesrat hat am 16. April 2020 einen stufenweisen Ausstieg aus dem «Lockdown» präsentiert. Demnach sollen voraussichtlich ab dem 11. Mai 2020 die obligatorischen Schulen ihren Betrieb wieder aufnehmen. Die konkrete Umsetzung geschieht in den Kantonen.</p> <p>Um den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften nach dem «Lockdown» einen sicheren Schulstart zu ermöglichen, hat im Kanton Bern die Bildungsdirektorin eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Gewerkschaften, Schulleitungen und der Bildungspolitik eingesetzt. Diese hat die Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Kantonsarztamt an den Schulen geklärt und offene Fragen beantwortet. Damit steht jetzt der Leitfaden «Wiederaufnahme Präsenzunterricht» zur Verfügung. Dazu gibt es eine Kurzfassung, ein Dokument «Erfassung vulnerable Personen» sowie eine FAQ-Sammlung, die laufend aktualisiert wird. Im Kanton Solothurn hat das Volksschulamt ein kantonales Schutzkonzept erarbeitet, das vor dem Hintergrund lokaler Gegebenheiten ergänzt werden kann. Es versteht die Schule als ein in sich abgeschlossener Raum («Container» / «Kokon»): https://corona.so.ch/. Angaben zur Wiederaufnahme des Schulstarts hat auch der Kanton Jura veröffentlicht. An diesen kantonalen Unterlagen können sich auch die Kirchgemeinden orientieren.</p> <p>Da bezüglich der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsregeln je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die Auswirkungen auf die KUW allenfalls in Absprache mit den örtlichen Schulen zu prüfen.</p>

Frage	Antwort
	<p>Grundsätzlich werden K UW-Veranstaltungen ab dem 11. Mai 2020 ebenfalls wieder angeboten werden. Das setzt voraus, dass die hygienischen Vorsichtsregeln Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene eingehalten werden können. Deshalb wird den Kirchgemeinden dringend empfohlen, Präsenzveranstaltungen sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall darauf zu verzichten. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. 6.3. im kantonalen Leitfaden).</p> <p>Entgegen einer etwas missverständlichen Ausführung in einer früheren Fassung des Leitfadens «Fernunterricht» des Kantons Bern bleibt der religionspädagogische Bildungsauftrag weiterhin bestehen. Dort, wo keine klassische K UW durchgeführt werden kann, stehen die Kirchgemeinden in der Verantwortung, alternative Formen der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien anzubieten. Religionspädagogisch Tätige sollen – gegebenenfalls in Absprache mit den Schulen – auch weiterhin den Kontakt mit den Familien aufrechterhalten und sie, soweit möglich und gewünscht, beraten und begleiten. Möglichkeiten dafür sind zum Beispiel Kontakt via E-Mail und Telefon, Nachrichten mit spirituellen oder kreativen bildenden Impulsen oder Informationen zu Materialien und Medien (Geschichten, Lieder, Gebete, Audio- und Videodateien, Spiel-, Erlebnis- und Bastelideen). Die Angebote sollen die besondere Situation, in welcher Familien derzeit stehen, berücksichtigen und in erster Linie familienentlastend wirken. Den Familien steht es frei, die Angebote zu nutzen.</p> <p>Insbesondere sollen auch diakonische Formen, in denen Jugendliche ältere Menschen im Alltag unterstützen oder Kinder betreuen, bedacht werden.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?</p>	<p>TeensTreff, Jungschi-bzw. CEVI-Programme sowie Eltern-Kind-Angebote sind untersagt. www.refbeJUNGso.ch – die Plattform der kirchlichen Jugendarbeit weist unter der Rubrik «Corona-Krise: Kirche ist aktiv!» auf gegenseitige Hilfsofferten und digitale Angebote von Kirchgemeinden in den Bereichen Gottesdienst, Seelsorge, Gebet und Jugendarbeit hin. Die Facebook-Site «Kirchliche Jugendarbeit Refbejus» postet täglich Hinweise.</p>

Frage	Antwort
Können Konfirmationslager durchgeführt werden?	<p>Weil Lagerlokaltäten kaum die Möglichkeit bieten, die Schutzmassnahmen während der gesamten Zeit des Zusammenseins einzuhalten, können Konfirmationslager bis auf Weiteres nicht stattfinden. Soweit möglich, sollten die Konfirmationslager verschoben werden.</p> <p>Allenfalls können Konfirmanden für Botengänge oder andere kleinere Dienstleistungen (Einkauf, Besorgungen etc.) zugunsten bedürftiger Menschen gewonnen werden.</p>
Was gilt bei Konfirmationen ?	<p>Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es immer wahrscheinlicher werden kaum zu, dass die Konfirmationen 2020 nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden können. Alternativen sind gefragt. Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde eine einheitliche Lösung. Mögliche Varianten finden sich im Anhang, lit. g.</p> <p>«Festhalten an der Hoffnung»: Wenn eine Kirchgemeinde am geplanten Konfirmationsdatum an der Durchführung von Konfirmationen festhält, sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation strikt einzuhalten. Insbesondere gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p>

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Können kirchliche Veranstaltungen noch durchgeführt werden?	Aufgrund der behördlichen Anordnungen sind Veranstaltungen mit Versammlungscharakter nicht mehr möglich. Es ist auf geeignete Alternativformen auszuweichen und nach kreativen Formen zu suchen.
Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten durchgeführt werden?	<p>Es sind nur noch kirchliche Aktivitäten möglich, die aus seelsorgerlichen oder diakonischen Gründen zwingend sind (z.B. «mobile Boten»). Sie müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind verboten. - Besonders gefährdete Personen (Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem

Frage	Antwort
	<p>schwächen, Krebs) sind auf das potentielle Risiko hinzuweisen. Sie sollten am Anlass nicht teilnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Anlass muss eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Plakate, Verteilen der Flyer). - Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen. - Die körperliche Distanz ist einzuhalten. - Als weitere Kriterien bei der Risikoabwägung gelten: Anzahl der teilnehmenden Personen (Dichte), räumliche Verhältnisse (Möglichkeit auf grössere und offene Räume auszuweichen), Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte).
<p>Welche Aktivitäten könnten im kirchlichen Umfeld z.Z. durchgeführt werden, und wie?</p>	<p>Kirche und das gesellschaftliche Leben müssen in dieser herausforderungsreichen Lage neu gelebt werden. Neben Empathie wird von den Mitarbeitenden und den weiteren kirchlich Engagierten vor allem Kreativität und Flexibilität gefordert.</p> <p>Jede Art der Begleitung, Beratung oder Seelsorge, welche die erforderliche körperliche Distanz und die Empfehlungen des BAG wahrt, sind möglich und sehr willkommen.</p> <p>Darunter fallen (exemplarische Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonseelsorge oder alternative Formen via Skype u.ä. • Telefonberatung • direkte Seelsorge in dringenden Fällen • Filme, Konzerte etc. als Gruppe zeitgleich anschauen und anschliessend via Video- oder Telefonkonferenz diskutieren. (Bspw. werden viele Musik- und Konzertangebote von den urheberrechtlich berechtigten Anbietern im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt.) <p>Hauskreise können derzeit nicht stattfinden. Als Alternativen bieten sich Video- oder Telefonkonferenzen sowie Gruppenchats an. Meditationen und Andachten können über Internet gut vermittelt werden; Anleitungen helfen zum eigenen Weg in die Stille.</p>

Frage	Antwort
	Als Instrumente zur Pflege der Kontakte kommen etwa in Frage: Newsletter, Rundmail, Infoblatt versenden, Chatforen ausbauen, persönlich adressierte Briefe.
Bis wann sollen Anlässe abgesagt werden?	Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen, sind Absagen mit diesen abzusprechen. Von dem behördlichen Versammlungsverbot sind bis auf Weiteres alle Anlässe betroffen. Es empfiehlt sich, insbesondere für den Zeitraum nach dem 8. Juni 2020 eine vorsorgliche Planung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Senior/innen gilt es besonders zu beachten, dass diese zur Risikogruppe gehören.

e) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR): <https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.asse-tref/dam/documents/JGK/RSA/de/2020-03-20-de-rsta-agr-vbg-infos-fuer-gemeinden-corona.pdf>

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	Ratssitzungen fallen nicht unter das Veranstaltungsverbot. Der Kirchgemeinderat muss die nötigen dringlichen Beschlüsse ordentlich fällen können. Er hat als Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren (siehe Anhang a). Zu diesem Zweck bleiben Sitzungen möglich. Sie sollten aber einen möglichst kleinen Kreis an Teilnehmenden umfassen (max. 10 Personen); weitere Ratsmitglieder können gegebenenfalls per Video- oder Telefonkonferenz hinzugeschaltet werden. Die Sitzung muss in grossen Räumen stattfinden, damit ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden besteht (2 Meter pro Person). Personen aus Risikogruppen sind nicht zu einer Teilnahme zu verpflichten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen zudem nicht teilnehmen.

Frage	Antwort
	<p>Angesichts der gegebenen Restriktionen ist die Durchführung von Zirkularbeschlüssen auf elektronischem Weg oder eine umfassende Telefon- bzw. Videokonferenz in Erwägung zu ziehen. Auch bei diesen Sitzungsformen bleibt die Verpflichtung zur Protokollführung aufrecht.</p>
<p>Müssen Beschlüsse des Kirchgemeinderates weiterhin protokolliert werden?</p>	<p>Der Kirchgemeinderat hat als behördliches Führungsorgan bei der Bewältigung der Corona-Krise zu fungieren. Auch bei virtuellen Sitzungen bleibt demnach die Protokollpflicht erhalten.</p>
<p>Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?</p>	<p>Kirchgemeindeversammlungen fallen unter das Veranstaltungsverbot. Die Kirchgemeinden sind eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich auf den Herbst zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund notrechtlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch Bezirkssynoden unter das Versammlungsverbot fallen. Es wird empfohlen, diese ungeachtet der konkreten rechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Durchführung zu verschieben.</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Sollte dieser Termin aufgrund des Veranstaltungsverbotes nicht eingehalten werden können, gilt das Folgende:</p>

Frage	Antwort
	<p><i>Kanton Bern und Bezirk Jura</i></p> <p>Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) muss nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hat an der nächstmöglichen Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wird empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben.</p> <p><i>Kanton Solothurn</i></p> <p>In der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 in den §14 und 15 wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung, – Prüfung der Jahresrechnung und Erstellung des Revisionsberichts (§156 GG) zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020, – Frist für die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Dezember 2020, – Frist für die Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021.

f) Weiteres

Frage	Antwort
<p>Welche technischen Hilfsmittel können die Zusammenarbeit trotz körperlicher Distanz sicherstellen?</p>	<p>Wo der Weg per Telefon und Email nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Microsoft Teams, Microsoft One Note oder Google Drive wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.</p>

Frage	Antwort
Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich dem Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital ?	Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejuso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/). Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.
Gibt es ein Beispiel für ein Schutzkonzept für Kirchgemeindeverwaltungen ?	Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.
Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen ?	Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand mit entsprechender Verlinkung weiterhin direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** für den Einsatz der Seelsorgenden zu treffen (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben)⁴, damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet werden kann. Im Fokus stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen. ~~Direkte Seelsorgebesuche von älteren Menschen sind deshalb nicht der richtige Weg.~~ Die EKS hat als Anregung hierzu u.a. eine Ideensammlung erarbeitet, die sich im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) befindet. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>. Eine weitere, allgemeinere Plattform stellt die Internetseite <https://www.hilf-jetzt.ch/> dar, in der die App «Five up» <https://www.fiveup.org> (des

⁴ www.bag.admin.ch

Schweizerischen Roten Kreuzes und der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft) eingebunden ist.

Das Angebot [«Mobile Boten»](#) erfreut sich grosser Beliebtheit. Alle Kirchgemeinden sind eingeladen, sich an dieser Initiative zu beteiligen. Weiterführende Hinweise finden sich im Anhang (lit. d) dieser Hilfestellung.

Die Anordnung des Bundesrats, sich vor allem zu Hause aufzuhalten, kann vermehrt zu Beziehungsstress führen. Familien- und Frauenberatungsstellen weiten daher ihr Angebot aus. Eine Übersicht zu den Adressen im Kirchengebiet findet sich im Anhang (lit. f) dieser Hilfestellung.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden bleiben können. Auch wenn weniger direkte Kontakte zu den Heimbewohner/innen stattfinden, lassen sich auf kreative Art neue Wege und Formen seelsorglicher Unterstützung finden. Dies setzt voraus, dass die Gemeindeseelsorgenden im Gespräch mit den Institutionsverantwortlichen sind und einen gewissen Zugang in die Pflegeinstitutionen haben. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie. Die Hinweise können im Gespräch auch an Heimleitungen abgegeben werden.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich im Kontext der Corona-Krise folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Massnahmen ergriffen, damit die **Seelsorge** auch in den bestehenden herausforderungsreichen Zeiten gewährleistet werden kann. Sie bittet die Kirchgemeinden, auf ihrer Internetseite gut ersichtlich eine **Notfallnummer** zu publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG und kantonale Behörden abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc.	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Organisation der Verschiebungen und Absagen kirchlicher Anlässe. Vorsorgliche Planung insbesondere für den Zeitraum ab dem 8. Juni 2020 (auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen).	Unter Einbezug der Pfarrperson bzw. beteiligter Partnerorganisationen.	

WAS	WIE	erfüllt?
Fragen bezüglich Lohn- und Honorarzah- lungen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden		
Alternative Gottesdienstangebote und Seel- sorge-Hotline analysieren und betr. Umsetz- barkeit in Abklärung geben; kreative Lösun- gen für neue Formen entwickeln	Bezüglich technischer und organisa- torischer Möglichkeiten: Kircheng- meindesekretariat beiziehen Liturgie und Gebete zur Corona-Vi- rus-Pandemie im Anhang unter lit. c	
Prüfung der Optionen für KUW bei Wieder- aufnahme des Schulbetriebs (voraussicht- lich am 11. Mai 2020)	Unter Einhaltung der gebotenen Schutzmassnahmen und allenfalls in Absprache mit der örtlichen Schule	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/in Hinterlegen von Seelsorgenummern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besu- che mehr empfangen dürfen	
Zwingende Anwesenheiten und unverzicht- bare Tätigkeiten analysieren	Priorisierungen; Vorrang der Beerdi- gungen beachten	
Anordnen von Home-Office bzw. von Video- konferenzen für Mitarbeitende (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und un- verzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbei- tende, die gesundheitlich exponiert sind; Er- greifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerun- gen); Ausdehnung von Homeoffice auf wei- tere Mitarbeitende. Überprüfung des Homeoffice (Lockerungen nur sehr zurückhaltend anordnen)	Beschluss Kirchgemeinderat; Mittei- lung an Mitarbeitende	
Schutzkonzept für Beerdigungen (Vorlage) zur Kenntnis nehmen und adaptieren	Vorlage: https://backtowork.easy-gov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen.pdf	
Schutzkonzept für Kirchgemeindeverwal- tung (Beispiel) zur Kenntnis nehmen und adaptieren (bei Bedarf)	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (Überprüfen und an spezifische örtli- che Verhältnisse anpassen)	
Schutzkonzept für Gottesdienste (ab Locke- rung des Versammlungsverbots) zur Kennt- nis nehmen und adaptieren	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	

WAS	WIE	erfüllt?
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur in kleinen Gruppen oder per Telefonkonferenz (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools wie https://www.telefonkonferenz.ch/	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Zwingende Anwesenheiten, unverzichtbare Tätigkeiten und private Telefonnummern der Mitarbeitenden in Liste zusammenführen. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	
Home-Office sowie Option von Videokonferenz technisch und organisatorisch vorbereiten und umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	z.B. Speicherung von wichtigen Arbeitsdaten auf Memory-Sticks; technische Abklärungen; terminliche Absprachen	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote abklären und umsetzen (z.B. Ton- oder Bildaufnahmen)	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten zur Einrichtung einer Seelsorge-Hotline abklären und umsetzen	u.a. Definition der Telefonnummer, der Präsenzzeiten und der Bedienung Publikation auf Website	
Schutzmasken einkaufen	soweit auf dem Markt verfügbar	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen verschieben oder annullieren lassen	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Vereinbarung	
Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	
Überprüfung der Infrastruktur im Hinblick auf eine allfällige Lockerung des Homeoffice	z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, geschlossenen Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie schliessbare Abfalleimer bereitstellen; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäreanlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	Max. 5 Personen	
Bei Wiedereröffnung von Räumlichkeiten (z.B. für KUW) Wasserleitungen spülen (Legionellen-Bekämpfung)	Nach Möglichkeit mehrere Entnahmestellen gleichzeitig öffnen (für genügend starke Durchströmung in den Leitungen). So lange laufen lassen, bis die Temperatur des fliessenden Wassers konstant bleibt. Getrennt für Kalt- und Warmwasser	

6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der ausserordentlichen Lage der Corona-Situation mussten schon und müssen die allermeisten kirchlichen Anlässe abgesagt werden. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen deshalb nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten», welche während den Sicherheitsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Viren zum Einsatz kommen:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den reformierten Kirchen begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Überlegungen zum kirchlichen Umgang mit Senior/innen

1. Hilfestellung

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt gerade in der aktuellen Zeit der Gefährdung durch das Corona-Virus die eminent wichtige Funktion zu, Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren – nötigenfalls in neuen Formen – weiterzuführen.

Die Ausbreitung des Corona-Virus in der Schweiz hat zu wesentlichen Beeinträchtigungen im öffentlichen wie auch im kirchlichen Leben geführt.

Die Empfehlungen der Behörden zielen darauf ab, die vom Virus besonders gefährdeten Personen – namentlich Menschen ab 65 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen – möglichst gut vor einer Erkrankung zu schützen. Diese Schutzmassnahmen für Menschen ab 65 Jahren sind berechtigt; sie bergen jedoch die Gefahr in sich, dass sich Seniorinnen und Senioren gegenüber verschiedenen Bereichen des öffentlichen sowie auch des kirchgemeindlichen Lebens isoliert fühlen können.

Angesichts dieser Herausforderungen tun die Kirchen und Kirchgemeinden gut daran, ein Zweifaches einzuhalten:

Zum einen sind die Kirchgemeinden aufgefordert, die Gefährdungssituation ernst zu nehmen, d.h. mit ihren eigenen Angeboten und Veranstaltungen die Gesundheit der Seniorinnen und Senioren – sowie auch ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – nicht aufs Spiel zu setzen und gegebenenfalls Veranstaltungen abzusagen oder zu verschieben und alle behördlichen Anordnungen genau umzusetzen.

Zum anderen sind die Kirchgemeinden gleichermassen aufgefordert, den Tendenzen entgegenzutreten, die einer Isolation von Seniorinnen und Senioren aus Teilen des öffentlichen Lebens wie auch des kirchgemeindlichen Lebens Vorschub leisten würden.

Mögliche Massnahmen

Die nachfolgende Liste ist als Ideenliste zu verstehen, die die Kirchen und Kirchgemeinden anregen mag, den Kontakt mit Seniorinnen und Senioren auf neue Art und Weise und ohne physische Kontakte in grösseren Gruppen aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu beachten: In jeder Kirchgemeinde sieht die Situation der Seniorinnen und Senioren anders aus; alle Beteiligten werden aufgrund ihrer je eigenen örtlichen Lage einschätzen können, welche Massnahmen in ihrem Gebiet angewendet werden können.

- **«Mir luege zunenand»:
Information und Sensibilisierung**

Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
- über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren (siehe Musterbrief)

- über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten

- eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle definieren und deren Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

- **Unterstützung im alltäglichen Leben**

Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
- ~~Organisation von Fahrdiensten (namentlich für Arztbesuche) sowie~~
- weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

- **Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume**

Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besuche mehr empfangen dürfen.

- **«Kirche jung und alt»:**

- **Generationenübergreifende Potenziale suchen**

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen, die in Alters- und Pflegeheimen keine Gäste mehr empfangen dürfen,
- Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).

2. Musterbrief

Evang.-ref. Kirchgemeinde XY

Adresse

PLZ Ort

Anschrift Adressat

Ort, XY. März 2020

Gemeinsam Sorge tragen – unser Engagement in Zeiten des Corona-Virus

Liebe Frau / lieber Herr ...

Das Corona-Virus hält seit einiger Zeit die Schweiz und viele weitere Länder in Atem. Unsere Gesundheitsbehörden haben Massnahmen ergriffen, damit die vom Virus besonders gefährdeten Personen – namentlich Menschen ab 65 Jahren sowie Personen mit Vorerkrankungen – möglichst gut vor einer Erkrankung geschützt werden. Diese Massnahmen haben jedoch gleichzeitig dazu geführt, dass verschiedene Teile des öffentlichen Lebens beeinträchtigt sind.

Auch das Leben unserer Kirchgemeinde ist von den Einschränkungen betroffen: In verschiedenen Fällen mussten Veranstaltungen und Angebote abgesagt oder verschoben werden.

Gerade in dieser vom Corona-Virus geprägten Zeit ist es uns wichtig, das Gemeinschaftsleben und die sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten, auch wenn einzelne der bisherigen Angebote nicht wie bis anhin durchgeführt werden können. Unter dem Motto «Gemeinsam Sorge tragen» nehmen wir die bestehenden Gefahren ernst und bieten zugleich neue Formen von Begegnungen an:

Insbesondere neue Angebote aufführen

Ggf. auch Angebote verweisen, die weiterhin durchgeführt werden

Wenn Sie Rückfragen zu den Angeboten haben oder Kontakt wünschen, steht Ihnen von Seiten unserer Kirchgemeinde **Person Nummer** gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören oder Sie persönlich zu treffen.

Herzliche Grüsse

Unterzeichnende

An Stelle oder ergänzend zu einem Brief eignen sich auch Postkarten mit einem ansprechenden Sujet sehr gut für die Kommunikation mit älteren Menschen. Diese können einfach und günstig mittels [PostcardCreator](#) verschickt werden.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Die üblichen Gottesdienste in Kirchgemeinden und Heimen müssen bis auf weiteres ausfallen. Dies bedeutet aber nicht, dass in unserer Kirche nicht mehr Gottesdienst gefeiert wird. Es existieren mittlerweile vielfältige Alternativmöglichkeiten. Manche Kirchgemeinden haben eigene gottesdienstliche Formate entwickelt. Hier eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- <https://www.zhref.ch/abendgebet>
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, Telebärn, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen

(z.B. älteren Menschen mit entsprechender technischer Ausrüstung) Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Anleitung zur Erstellung von Live-Streams: <https://www.martinpeier.com/livestream-auf-ihre-website.html>
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreama.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv
- Weitere Hilfestellungen und Tutorials unter: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- Die Reformierten Medien haben eine Plattform eingerichtet, um digitale Angebote aus der gesamten Deutschschweiz sowie Hinweise auf Gottesdienste in den Medien zu erfassen: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>; Video- und Audiodateien mit gottesdienstlichen Angeboten können dort eingestellt werden.
- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/> Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

6. Beerdigungen

- <https://www.evref.ch/glaube-leben/gottesdienst/liturgie-zur-zeit-von-covid-19/beerdigung/>
- <https://kirchejetzt.de/liturgien-und-gestaltungstipps-fuer-bestattungen/> U.a. mit Anregungen zu Feiern ohne Gemeinde, mit Abwesenden, mit Pflegepersonal etc.

d) Mobile Boten: Anregungen und Hinweise zum Geldfluss

Auf dem Portal www.mobileboten.ch sind die Unterstützungsangebote der Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zusammengetragen und gebündelt. Darauf wird ersichtlich, wie vielfältig diakonisch sich die Kirchgemeinden organisieren und unter anderem Hauslieferdienste für isolierte Menschen anbieten. Dies ist beeindruckend. Beim Einsatz der mobilen Botinnen und Boten drängen sich zwischenzeitlich Fragen von allgemeiner Natur auf, die hier nicht abschliessend besprochen werden können. Speziell zu behandeln sind konkrete Aspekte der Bezahlung bei den Hauslieferdiensten durch Freiwillige oder Mitarbeitende der Kirchgemeinden. Nachstehend werden die folgenden Hinweise und Anregungen aufgeführt:

Bargeldloser Zahlungsverkehr

Eine sichere und relativ einfache Abwicklung der Bezahlung besteht in den Angeboten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Wenn bargeldloser Zahlungsverkehr eingerichtet werden kann, sollte dies geschehen, da so die Gefahr der Virenübertragung eingeschränkt wird. Eine gute Möglichkeit ist die Twint-App. Eine Überweisung per Twint ist zeitnah und kann sofort überprüft werden. Die Twint-App läuft aber nur auf neueren Mobiltelefonen.

Eine weitere Möglichkeit, um den Einsatz von Bargeld zu reduzieren, besteht darin, Geschenkkarten zu nutzen: Die mobilen Botinnen und Boten kaufen im Auftrag der isolierten Person an einer Kasse eine Geschenkkarte, welche sie fortan für ihre Besorgungen nutzen. Sie laden die Karte mit dem Geld der isolierten Person sporadisch neu auf.

Einkaufen gegen Rechnung oder per App

Bei isolierten Personen kann die Situation eintreffen, dass sie über kein Bargeld mehr verfügen. Wenn möglich, ist in diesem Fall mit den Geschäften vor Ort zu prüfen, ob die Einkäufe der mobilen Botinnen und Boten gegen Rechnung erfolgen können. Migros bietet zusammen mit Pro Senectute bereits eine Einkaufsmöglichkeit auf Bestellung in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau an. Eine Ausdehnung auf die ganze Schweiz ist geplant. (Die App dazu ist unter www.amigos.ch auffindbar. Ihre Benutzung bedingt eine Kreditkarte.) In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nicht alle Geschäfte dazu bereit sind. Eine Anfrage bei den Geschäften macht trotzdem Sinn, da so der Bedarf nach dieser Dienstleistung sichtbar wird.

Inkasso durch die Kirchgemeinde

Wenn die Geschäfte keine Einkäufe per Rechnung ermöglichen, wird den Kirchgemeinden vorgeschlagen, eine Übernahme des Inkasso zu prüfen. Mobile Botinnen und Boten rechnen demnach die Einkäufe mit der Kirchgemeinde ab und diese stellt der isolierten Person anschliessend Rechnung. So wird sichergestellt, dass nicht mobile Botinnen und Boten das Geld vorschliessen müssen und dem Risiko ausgesetzt werden, keine Rückerstattung der Kosten zu erhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass im Moment noch nicht viele Personen von erwähntem Sachverhalt betroffen sind. Bei zunehmenden Ansteckungen und einem allfälligen Ausgangsverbot wird ein rapider Anstieg des Bedarfs nach einer Stelle, welche Gelder vorschiesst, erwartet. Wenn Kirchgemeinden den Einkauf gegen Rechnung ermöglichen, schaffen sie ein Angebot für die Bevölkerungsgruppe, welche nicht mit den Möglichkeiten des digitalen Datenverkehrs vertraut ist. Dieses Angebot wird idealerweise in Printmedien (Anzeiger, Flyer) beworben.

Mobile Boten in besonderer Mission (Bank und Apotheke)

Botendienste in die Apotheke und Bank brauchen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen isolierter Person und den Boten. Zudem überprüfen Bank oder Apotheke, ob mobile Botinnen und Boten

für ihren Dienst legitimiert sind. Nach Rücksprache mit einzelnen Apotheken konnte festgestellt werden, dass diese schon gewohnt sind, Medikamente an Drittpersonen (Botinnen und Boten) abzugeben. Zum Teil werden sogar Hauslieferdienste angeboten.

Bei den Banken und der Post sieht es anders aus. Hier ist zwischenzeitlich der elektronische Geldbezug üblich. ~~Der Postbote oder die Postbotin, welche Geld nach Hause bringt, existiert nicht mehr.~~ Empfohlen wird nach individuellen Lösungen direkt mit der Bank zu suchen. Einzelne Banken bieten zwischenzeitlich bereits wieder den Bargeldversand per Post an (z.B. BEKB und UBS).

Armutsbetroffene Personen

Besonders vulnerable Personen sind durch die Krise stark betroffen, da ihnen häufig die finanzielle Flexibilität fehlt, was zu Existenzängsten führen kann. Beobachtet wurde u.a. eine Situation, in welcher vor der Kasse eine ältere Frau mit vollem Rollator stand, welche ohne Geld Notvorräte einkaufen wollte. Die Verkäuferin hat das Geld vorgeschossen, da «Anschreiben» heute in der Regel ja nicht mehr möglich ist. Dieses Beispiel weist auf die Altersarmut hin, welche sonst meist im Verborgenen bleibt. Die Kirchgemeinden werden dazu aufgerufen, besonders bei Armutsbetroffenen, *u.a. Sozialhilfe beziehende Personen, Sans Papiers, Menschen auf der Gasse, abgewiesene Asylsuchende in der Nothilfe* besonders genau hinzuschauen und flexible, innovative und grosszügige Lösungen zu suchen. Im Bedarfsfall soll auf die (volle) Rückzahlung der bevorschussten Beträge verzichtet werden können.

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die von Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung schränken den Lebensalltag von Heimbewohner/innen stark ein. Insbesondere das geltende Besuchsverbot ist für Viele sehr schmerzlich. Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Hochrisikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird – selbstverständlich unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wie körperlicher Distanz und Hygienevorschriften.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen (Schutzkleidung)
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindegottesdienste und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie Ostern oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindepapieren etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindegottesdienste in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, b) Überlegungen zum kirchlichen Umgang mit Senior/innen

31.3.2020 – Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie

Durch die Coronakrise befinden wir uns in einer Ausnahmesituation, welche besonders auch Paare und Familien vor grosse Herausforderungen stellt: Homeoffice, Kinderbetreuung und Paarbeziehung – und dies oftmals auf engem Raum – können zu Spannungen führen und Stresssituationen und Konflikte auslösen. Eine Beratung kann helfen, die Kommunikation zu fördern und Aggressionen abzubauen.

Nachfolgende Beratungsstellen sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Beratungen für Ehe, Partnerschaft, Familie (*im Kantonsgebiet Bern*)

Kirchliche Beratungsstellen für Ehe, Partnerschaft, Familie www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Fragen im Familienkontext (*im ganzen Kirchengebiet*)

nur auf vorherige Anmeldung, Telefon 031 340 25 66

Beratungen für binationale Paare und Familien (*im ganzen Kantonsgebiet und Solothurn*)

www.frabina.ch oder Telefon 031 381 27 01 (*Website auch in Französisch*)

La consultation conjugale et familiale à Bienne, Tramelan, Moutier

Pour consultations juridiques

www.csp.ch/berne-jura par téléphone 032 493 32 21; par mail info@csp-beju.ch

Die Angebote zum Thema häusliche Gewalt sind im Kanton Bern je nach Geschlecht und nach Region verschieden (u.a. mehrere Angebote der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern):

Für Frauen:

- Notfallnummer (*für ganzes Kantonsgebiet Bern*)
Hotline, immer erreichbar: AppElle! 031 533 03 03
- Stadt Bern, Berner Mittelland, Emmental, Oberaargau:
Beratungsstelle Opferhilfe Bern (www.opferhilfe-bern.ch) Tel. 031 370 30 70
Frauenhaus Bern: 031 332 55 33
- Thun, Berner Oberland:
www.vista-thun.ch Tel.033 225 05 60
Frauenhaus Thun-Berner Oberland: 033 221 47 47
- Biel, Seeland:
Beratungsstelle Opferhilfe Biel Tel. 032 322 56 33
www.solfemmes.ch Tel. 032 322 03 44
Frauenhaus Biel und Standort Tavannes Tel. 032 322 03 44
- Aargau /Solothurn: Hotline 24 Std. 7 Tage pro Woche
Beratungsstelle Opferhilfe Tel. 062 835 47 90
Frauenhaus www.frauenhaus-ag-so.ch Tel. 062 823 86 00
- Lantana - Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt Bern Tel. 031 313 14 00

Für alle Männer des Kantons Bern (*auch Berner Jura*):

- Beratungsstelle Opferhilfe Bern (Opferhilfe-Bern.ch) Tel 031 370 30 70

Polizei Notfallnummer 117

Beispiel eines Einsatzes in der Stadt Bern:

https://www.upd.ch/wAssets/docs/01_Metavigation/04_Publikationen/sozialkonferenz-ii-2019/Referat_Feldmann_Fachstelle_HG_Bern.pdf

g) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?

Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es ~~immer wahrscheinlicher werden~~ kaum zu, dass die Konfirmationen 2020 ~~nicht~~ wie geplant vorbereitet und gefeiert werden können. Alternativen sind gefragt.

Grundsätzlich: Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die KUW III regional organisiert ist) eine einheitliche Lösung.

Mögliche Varianten sind:

- a) Die Konfirmationen werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Das Ersatzdatum bzw. die Ersatzdaten wird/werden so bald als möglich publiziert, die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien direkt informiert. Um trotzdem mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt zu bleiben, bieten sich verschiedene Möglichkeiten:
- Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Grusswort/einen Segen von «ihrer» Pfarrerin bzw. «ihrem» Katecheten oder von der Kirchgemeinde. Evtl. zusammen mit einem kleinen Geschenk.
 - Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin ist die Kirche für die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien offen. Sie können einzeln oder zu zweit ein paar Minuten in der Kirche sitzen und bekommen einen Segensspruch auf einer Karte. Oder: Sie erhalten den Auftrag, allein, zu zweit oder in kleinen Gruppen ein «Glaubensbekenntnis» zu verfassen, das in der Konfirmationszeit in der Kirche aufgehängt wird.
 - Die Konfirmandinnen und Konfirmanden schicken ein Foto an den zuständigen Katecheten, die zuständige Pfarrerin, das sie in ihrer Konfkleidung zeigt. Die Bilder können am ursprünglichen Konfirmationstag in der Kirche sichtbar gemacht werden, oder die Konfirmandinnen und Konfirmanden können am Konfirmationstag von sich ein Foto in Konfkleidung in der Kirche machen (lassen).
 - Der zuständige Pfarrer, die zuständige Katechetin bleibt mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt – via Telefon, Chat, Videotalks, Seelsorge-, Begleit- und Beratungsangeboten etc.
 - Die Konfirmationsvorbereitung nach den Sommerferien erfolgt zum Beispiel an einem Konfirmationswochenende von Freitagabend bis Samstag im Kirchgemeindehaus als «Home-Camp» mit der Konfirmation am Sonntag. Oder an einigen Abenden im Vorfeld der Konfirmation, verbunden mit gemeinsamem Essen.
 - Die Kirchgemeinde plant einen festlichen KUW-Gottesdienst / Generationengottesdienst zur Eröffnung des neuen Schul- bzw. KUW-Jahrs. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden bei der Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen des Gottesdienstes konfirmiert.
 - Möglich ist auch ein Fest- und Dankgottesdienst nach der Pandemie. Auch hier werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen der Feier konfirmiert.
- b) Die Kirchgemeinde verschiebt die Konfirmation(en) auf die Zeit nach den Herbstferien. Dies in der Annahme, dass die Zeit nach den Sommerferien für die Konfirmandinnen und Konfirmanden so wieso reich befrachtet sein wird (neue Lehre, neue Schule, neue Herausforderungen, etc.).

c) Die Kirchgemeinde eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, sich mit dem nächsten Jahrgang 2021 konfirmieren zu lassen.

d) ~~«Festhalten an der Hoffnung». Die Kirchgemeinde hält so lange als möglich an den Konfirmationsdaten von Ende Mai/Juni fest, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden in diesem für sie so wichtigen Übergang rituell zu begleiten.~~

~~— Falls das Verbandsverbot für Grossanlässe nicht aufgehoben wird, könnten Konfirmationen allenfalls in einem engeren Familienkreis gefeiert werden, mit Videoaufnahmen für weitere Verwandte und Peers, oder~~

~~— in kleineren Gruppen zeitversetzt am gleichen Tag.~~

d) Falls die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Konfirmation noch vor den Sommerferien wollen, bietet sich ein feierlicher Abschluss im kleinen Rahmen an. Diese Variante kann individuell getroffen werden, es braucht keine einheitliche Regelung in der Kirchgemeinde bzw. der Region. Die Zahl der Teilnehmenden und die Form sind den geltenden Regelungen anzupassen.

e) Die Kirchgemeinde entscheidet sich, die diesjährige Konfirmationsfeier nicht durchzuführen. Dafür werden für die Konfirmandinnen und Konfirmanden ~~/ Jugendlichen im Zeitraum bis Ende Jahr~~ Angebote entwickelt, die wesentliche Bedeutungsinhalte der Konfirmation aufnehmen:

- Kontakt zu Konfirmandinnen/ Konfirmanden und ihren Familien.
- Attraktive Ehemaligentreffen, wie Ausflüge in Seilpark oder Höhlen.
- Altersgerechte Feiern, wie achtsame Gänge, Segen in der Kirche holen.
- Diakonische Einsätze, wie Lagermitarbeit.